

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Allgemeine Zunft-Ordnungen Für Samtliche, in denen Hochfürstlich-Baden-Badischen Landen angesessene Künstler, Professionisten und Handwerker

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

[1769]

Sechste Abtheilung. Wie sich die Meistere überhaupt und ins besondere zu verhalten haben.

[urn:nbn:de:bsz:31-51086](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51086)

Art. LXXXVIII.

Acht und achtzigstens. Ein solch eingekaufter Meister kan zwar Jungen und Gesellen in der Zunft halten und fördern; Jedoch ist ihm nicht erlaubt, im Land zu Schaden Unserer zünftigen Unterthanen zu arbeiten.

Art. LXXXIX.

Neun und achtzigstens: Ehe und bevor der junge Meister das ihm betreffende Meister-Geld vollkommen erlegt hat, ist ihm bey 5. fl. Strafe nicht gestattet zu arbeiten; Würde er aber solches vollständig abgeführt haben; So kan er alsogleich als Meister arbeiten, und sein Gewerbe treiben, er seye geheurathet oder ledig, gestalten auf den Unterschied des Stands weiter keine Rücksicht zu machen ist, und Wir solchen aufgehoben haben wollen.

Art. XC.

Neunzigstens. Von all fallendem Meister-Geld vorbehalten Wir Uns gnädigst die Helfte, und hat der Zunft-Meister solche, wie sie gefallen, bey denen Quartal-Ausschlüssen zu Unserer Fürstlichen Einnahm gegen Quittung aufzuliefern.

Sechste Abtheilung.

Wie sich die Meistere überhaupt und ins besondere zu verhalten haben.

Art. XCI.

Ein und neunzigstens: Verbieten Wir allen Zünften überhaupt, und jeder ins besondere, daß sie sich

bey 10. fl. von denen Zunft-Vorgesetzten Uns allein zu bezalender Strafe nicht unterfangen sollen, Sachen für die Zunft zu nemen, darinnen zu untersuchen, zu erkennen und zu sprechen, die nicht ohnmittelbar das Handwerk und deren Gebräuche angehen; Diesem zu Folge ist

Art. XCII.

Zwey und neunzigstens, der Zunft und ihren Vorgesetzten zwar erlaubt, wann ein Meister den andern in Worten schimpfet, oder mit Hand-Anlegung beleidiget, oder einer Lügen strafet, demselben wegen gegen die Zunft auffer Acht gelassenen schuldigen Hochachtung in dem ersten Fall 30. kr. in beeden letzteren Fällen aber 45. kr. zur Warnung anzusetzen, in denen mit Worten oder Hand-Anlegung beschehenden Schimpf-Händeln selbstn aber haben sie bey 5. fl. Uns allein zufallender Strafe solche weder zu vergleichen, noch hierunter zu sprechen, sondern diese Schimpf-Händel vor das Ober- oder Amt zu weisen, ja solche selbstn bey diesen Stellen anzuzeigen.

Art. XCIII.

Drey und neunzigstens. Sollten ein und andere das Handwerk selbstn angehende Sachen und Anstände vorkommen, welche in gegenwärtigen allgemeinen und besondern Articklen nicht schon enthalten und maßgebend wären, oder sonstn etwas zu der Zunft Nutzen zu verbessern seyn, so werden die Zunft-Vorgesetzte bey einer nach Größe der Sache von Unserem Ober- oder Amt zu bestimmender Strafe sich nicht unterfangen, hierunter eigenmächtig fürzufahren,

zufahren, sondern bey Unserem Ober- oder Amt sich desfalls Raths und Verhaltungs-Befehle erhohlen.

Art. XCIV.

Vier und neunzigstens. Alle sogenannte Quartal-Gebott, welche bishero mehrentheils auf Sonn- und Feyer-Tage nur zum Zehren und Zechen angestellt waren, verbieten Wir bey 10. fl. Uns alleinig von denen die dagegen handeln zu erlegenden Strafe, in Hinfunft gänzlich; Weilen aber unter dem Jahr öfters Zunft-Sachen, Irrungen unter Meistern, auch Meister und Kunden, Meister und Gesellen, und dergleichen vorkommen, welche auf den Haupt-Bruder-Tag nicht verschoben werden können; So haben die Zunft-Vorgesetzte Fug und Macht, unter der Zeit zusammen zu sitzen, die betreffende Personen durch den Zunft-Botten beruffen zu lassen, und nach Maßgab deren Articklen die Sache zu entscheiden, bey welcher Vorkommnis der unterliegende Theil denen Zunft-Vorgesetzten 1. fl. auch wann die Sache mehrere Zeit und eine ganze Tagfahrt erforderet, 2. fl. für ihre Mühe, Zehrung und Versaumnis zu zahlen hat, und solle bey Strafe 2. fl. und Ersatz des ausgelegten bey derley Zusammenkünften für keines Kreuzers werth aus der Zunft-Cassen verzehret werden.

Art. XCV.

Fünf und neunzigstens. Welchem Zünftigen von seinem Zunft-Vorgesetzten auf die Herberg gebotten wird, derselbe hat, wann ihne keine hinlängliche gleich zu wiss-

sen zu machen habende Ursach hinderet, bey der Zunft zu erscheinen bey Strafe 1. fl.

Art. XCVI.

Sechs und neunzigstens. Wann in Handwerks- Sachen zwischen zwey oder mehreren Spenn- und Ir- rungen entstehen, und der Handel vor der Zunft entschieden werden solle; So hat derjenige Theil, welcher der Zunft-Vorsteheren Zusammensitzung verlanget, 1. fl. zu hinterlegen, der Zunft-Meister so fort die Zunft-Untergebene durch den Zunft-Botten vorladen zu lassen, welchem, wann die Leuthe im Ort wohnhaft, für das Gebott 2. kr. seynd sie aber auswärts auf dem Land, von der Stund 6. kr. zu zahlen seynd;

Ist der Gegenpart nicht in der Zunft begriffen, so ist dessen Stellung von dem Orts-Vorgesetzten mit Bekanntmachung der Ursache mündlich nachzusehen, und solche von dem Vorgesetzten zu leisten; Sollte der Gegenpart unterliegen; So ist dem Zunft-Forderer der hinterlegte 1. fl. von diesem zu ersetzen; Unterliegt aber jener, so ist dieser Gulden für Lohn und Versaumnus verfallen.

Art. XCVII.

Sieben und neunzigstens. Sollen alle Zunft-Sachen vor der Zunft-Laden und zwar in Ge- lassen- und Bescheidenheit vor- und angebracht, die un- artig stürmische Klägere oder Beklagte auf der Stelle um 30. kr. zur Strafe angezogen, bey 3. fl. Strafe aber Nichts hinterwärts von denen Zunft-Meistern oder denen übrigen Zunft-Vorsteheren ausgemacht noch verglichen werden.

Art.

Art. XCVIII.

Acht und neunzigstens. In allen allgemeinen und besonderen Zunft- Versammlungen sollen sich Meistere und Gesellen ehrbarlich und still aufführen, alles Geschreyes, sonderlich aber aller Zänkeren sich enthalten, bey Straf dessen, so darwider handelt 45. fr; Es wäre dann Sache, daß die Zänkeren und üble Aufführung so groß und vermessenn, daß darinn von Obrigkeit wegen schärferes Einsehen zu nemmen nöthig wäre.

Art. XCIX.

Neun und neunzigstens. Solle sich keiner gelüsten lassen, in derley Zunft- Zusammenkünften Taback zu rauchen, bey Strafe von 30. fr.

Art. C.

Hundertens. Ist zwar bishero gebräuchlich gewesen, daß von vorgehenden und nachfolgenden Fehleren und Vergehen der Zünftigen, denenselben zur Strafe ein oder zwey Viertel Wein zu zahlen auferleget, und solcher unter denen Anwesenden gleich getrunken worden; Weilen aber dieses gemeiniglich unter dem Trunk zu neuen Zänkeren, Schimpfungen und anderen Unartigkeiten Anlaß und Gelegenheit gegeben, so daß ein armer, aus Trunkenheit sich noch mehr vergangener Handwerks- Mann bey zumalen jeziger Theure des Weins um mehrere Gulden ohnverantwortlicher Weiß gebracht worden ist, welches das arme Weib und Kind zu Haus büßen und davor am Hunger- Tuch nagen müssen, dahingegen der Mann wegen Trunkenheit untauglich ware, andern Tags seinem

Gewerb nachzukommen, mithin doppelten Schaden hatte, auch einige Naßgurglen die Kunst meisterlich gewußt haben, entweder um nur Wein zu bekommen, eine Ursach vom Saun abzubrechen, oder den Mitmeister solang aufzuziehen, zu uzen und zu foppen, bis er sich in einem Wort vergangen hat, daß man ihm ein Viertel, oder paar Maasß Wein anhenken können; Um nun diesen gemein verderblichen Mißbrauch ein vor allemal ernstlich abzustellen; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle Strafen um Zechen oder Wein hiemit gänzlich abgethan, und solche jedesmal in Geld, so wie es in denen Haupt- und Neben-Articklen schon enthalten ist, angesetzt werden sollen; Wann und so oft dagegen gehandelt, und auch nur ein einzige Maasß Wein zu vertrinken abgeforderet wird; So verfallen die Zunft-Vorstehere und wer daran Theil hat, in eine Uns allein zu erlegende Strafe von 5. fl. und haben daneben so viel, als in Wein verzehret worden ist, in die Zunft-Laden zu vergüten, auch daß es geschehe, haben die Beamte bey der Rechnungs-Abhöre darauf zu sehen, der Fiscal aber gegen zu empfangen habenden ein Drittel der Strafe auf die Uebertrettere wohl Obacht zu geben.

Art. CI.

Hundert und eines. Gleichwie Wir denen Zünften zu ihrem besseren Fortkommen und Aufnahm aus einer besondern Fürstlichen Milde und Nachsehen diejenige Strafen, welche nicht auf oder nur einen Gulden sich erstrecken, vollkommen, jene aber so über einen Gulden laufen, und
Wir

Wir Uns nicht ins besondere vorbehalten haben, zur Hülfe überlassen; Und dann so wohl gute Ordnung, als Unser höchstes, und der Zunft: Interesse mit sich bringen, daß der Strafe: Ansatß nicht in leeren Worten bestehe, sondern wirklich erlegt werde, damit der Gestrafte seinen Fehler empfinde und büße, andere aber abgeschröcktet werden; Als verordnen Wir gnädigst, daß, gleichwie alle Strafen mit Benennung des Tags, der Ursach und des Gestraften in das Zunft: Buch eingetragen und getreulich verrechnet werden, oder saumseelige Zunft: Meistere solche selbst gut thun müssen, also auch dem Gestraften zu Erlegung der Strafe, um ihme allenfals die Appellation offnen zu behalten, eine, jedoch nicht längere Frist als von 14. Tagen gelassen werden solle; Führet er die Strafe in dieser Zeit nicht ab, oder bringet von dem Ober, oder Amt nicht einen Schein, daß er dahin appelliret habe; So ist ihme gleich den andern, als den 15ten Tag der Zunft: Bott (deme er für seinen Gang im Ort 4. kr. auffer Orts aber von der Stund 6. kr. zu zahlen hat) zu zuschicken, derselbe zu warnen, und ihme noch eine endliche Frist von 8. Tagen zu gestatten; Würde er aber auch diese fruchtlos verstreichen lassen; So hat das Ober, oder Amt auf Anrufen der Zunft gegen denselben mit wirklicher Execution fürzugehen, und so wohl die Strafe und Exequenten: Gebühr, als das, was dem Zunft: Meister wegen seiner Versaumnuß nach der Billigkeit geschöpffet wird, zahlen zu lassen.

Æ

Art.

Art. CII.

Hundert und zweyten: Obgleich diese gegenwärtige Artikel klares Ziel und Maß geben, in was Vergehungen denen Zunft: Vorgesetzten gestattet werde, Strafen anzusetzen; So ist doch bekant, daß unter dem gemeinen Haufen solche schwürige Köpfe sich befinden, welche, wann sie noch so unrecht haben, sich doch niemals gütlichen zum Ziel legen, sondern immer Recht haben wollen, und bey höherer Stelle Klage führen.

Nun ist zwar billig und Rechtens, jedermann, welcher beschwehrt zu seyn glaubet, anzuhören, und ihm Gerechtigkeit angedeyen zu lassen, damit aber muthwillige Kläger höhere Obrigkeiten nicht ohnmöthig überlaufen, die Zunft: Meister aber von derley Leuten nicht muthwillig herum gesprenget werden, Zeit verlihren und Versaumnus haben mögen; So erlassen Unserem Ober: oder Amt zum richterlichen Ermessen, die probmässig gefundene muthwillige Kläger mit dem Bürger: Häufel oder sonst abzustrafen, und den Zunft: Meister für Versaumnus und Gänge schadlos zu halten, und was gewisses zu schöpfen.

Art. CIII.

Hundert und drittens: Falls der Zunft: Meister in Ansehung deren: in denen: Artikeln bestimmten Strafen einen Anstand findet; So hat er sich vorher bey Ober: oder Amt Raths und Befehls zu erholen, damit keine Strafe angesetzt werde, die nicht auch könne exequirt werden; Eben so hat auch derselbe

Art.

Art. CIV.

Hundert und viertens, alle Quartalien das
Zunft : Buch, worinnen die Strafen eingetragen seynd,
dem Ober : oder Amt vorzulegen, um zu sehen, ob alles
richtig eingeschrieben ist, und den Uns gebührenden An-
theil behörig erheben lassen zu können.

Art. CV.

Hundert und fünftens. Gleichwie sämtliche in
Unseren Fürstlichen Landen niedergesessene Handwerker
durch Erlernung eines Handwerks, durch Vollbringung
deren Bander : Jahren, Fertigung des Meister : Stucks,
und Erlegung des Meister : Gelds ein merkliches
von ihrem Vermögen, auch öfters ihr ganzes Haab und
Gut anwenden müssen, um mit der Zeit ihr Stuck Brod
und Nahrung finden zu können, folgsam ihr erlerntes
Handwerk ihr Acker und Pflug seyn muß, danebst noch
jeder Meister durch die Zunft : Ordnung gewisser massen
eingeschränket und an die Ordnung gebunden ist; Sol-
chemnach erheischet auch die natürliche Billigkeit, daß
Wir Unseren zünftigen Handwerkern und Unterthanen
Unsere Landes : Väterliche Gnad, Schutz : und Handha-
bung bey ihrem Gewerbe vorzüglich angedeyhen lassen;
Wir verordnen daher und befehlen gnädigst, daß, weilen bis-
hero öfters geschehen, daß ein : und andere Unserer Bur-
gern und Unterthanen bey auswärtigen Handwerks : Leu-
ten haben arbeiten lassen, da sie die Arbeit doch so gut im
Land haben können, solches aber denen inheimischen Mei-
stern zu sonderlichem Abbruch und Schmäherung ihrer

Nahrung gereicht, hinfüro auffer gefreyten Personen Niemanden, wer der auch seye, erlaubt seyn solle, jene Handwerks-Arbeit, wovon Meistere in nemlichem Ober- oder Amt angefessen seynd, auffer Landes oder bey fremden Meistern machen zu lassen, noch weniger aber fremde Meister oder Gesellen, in seinem Haus anzustellen, und dieses, so oft es geschiehet, bey einer in die Zunft-Lade verfallender Strafe von 5. fl. und haben Unsere Ober- oder Amt-Leute die hierwider handlende auf Anruffen der Zunft so gleich zum Protocoll zu vernemmen, ihnen hierobige Strafe anzusetzen, und hierauf exequiren zu lassen; Wann hingegen ein oder das andere Handwerk in selbem Ober- oder Amt nicht befindlich ist; So lasset jeder die Arbeit machen, wo er will, doch wird aus Vatter-Lands-Liebe jeder selbstn bedacht seyn, anderwärts gefessene inländische Meistere denen Fremden vorzuziehen; Damit aber

Art. CVI.

Hundert und sechstens, Unsere Fürstliche Unterthanen, und andere mit schlechter Waar und Arbeit nicht versehen, im Preis nicht übernommen, oder gar übervorthelt werden mögen; So solle jeder Meister ohne Ansehung der Person, wann er schlechte Waar und ohnmeistermässige Arbeit machet, den Kunden übernimmt, oder gar übervorthelt, in ersterem Fall auf die bey Ober- oder Amt beschehende Klage die schlechte Arbeit auf der Stelle zuruck nemmen, und nebst dem dem Kunden zu verbessern seyenden Schaden in eine, in die Zunft-Lade fallende Strafe von 2. fl. in beeden anderen Fällen aber nebst

nebst Zurückgabe des ohnbillig abgenommenen oder über-
vortheilten in 3. fl. auch wann das Verbrechen allzu groß
wäre, nach Obrigkeitlichem Ermessen willkührlich und
empfindlich gestraft werden.

Art. CVII.

Hundert und siebendens. Damit auch Unsere
Fürstliche Unterthanen und Landes: Inwohnere nicht Ur-
sach bekommen mögen, wegen verzögerter Arbeit bey
Ober: oder Amt um die Erlaubnus anzuhalten, fremde
Meistere zu gebrauchen; So haben die inheimische Mei-
stere die Kunden zu befördern und die Arbeit nicht liegen
zu lassen, bey Strafe, so dieses geschieht, von 2. fl. Weilen
sich aber in diesem Fall überhaupt keine Zeit bestimmen
lasset, ob die Arbeit verzögert worden, und der Meister
strafmässig seye oder nicht; So erlassen Wir ein solches
dem Ermessen Unseres Ober: oder Amts, auch solle in
solchem Fall derjenige Meister, welchem das Amt die Fertis-
gung der verzögerten Arbeit auftraget, solche annehmen
bey Straf 2. fl. wovon ihne die Erlegung der Strafe
nicht befreyet, sondern es ist bey verspührter Widerspen-
stigkeit die Straf immer zu verdoppeln.

Art. CVIII.

Hundert und achtens. Wir haben Art. CV.
gesagt, daß, wo ein Handwerk in selbigem Ober: oder
Amt nicht befindlich ist, jeder Inwohner arbeiten lassen
könne, wo er wolle, daß mithin in diesem Fall auch frem-
de Handwerker in Unseren Fürstlichen Landen arbeiten kön-
nen, dieses kan auch geschehen, obgleich nemliche Hand-
werkere

D

werkere

werker in derley Ober- oder Amt angefessen seynd, wann nemlich die Meistere die Kunden aus Nachlässigkeit nicht befördern, oder wegen Vielheit der Arbeit nicht befördern können, falls jedoch ein Fremder in Unsere Fürstliche Lande, oder auch darinnen was arbeitet, so ist er schuldig von seinem Verdienst und Lohn den zehenden Pfennig zu der betreffenden Zunft zu entrichten, halb dem Herrschaftlichen Fisco, halb der Zunft gehörig, wobey es genau sein Verbleiben haben, und jeder Zunft-Genosß darauf Achtung tragen solle; Damit aber

Art. CIX.

Hundert und neuntens, hierunter so weniger eine Gefährde oder Unterschleif vorgehen möge; So hat der fremde Meister und der Kundsmann, welcher arbeiten lasset, den über die Arbeit errichteten Ueberschlag und Accord bey der Zunft aufzuweisen, auch der Kundsmann dem fremden Meister den Betrag des zehenden Pfennings so gewisser in- und zuruck zu behalten, als man sich an selben leediglich haltet, und keine Ausrede annimt; Daher wann der Kundsmann den ganzen Betrag des zehenden Pfennings dem Handwerk nicht einbehalten haben sollte; So ist er jedoch verbunden, nicht nur selben vorbehaltenlich dessen Ruckforderung an den fremden Meister zu bezahlen, sondern er verfallet annoch in eine Strafe von 2. fl.

Art. CX.

Hundert und zehendens. Alle Meistere, deren Handwerk eine öffentliche Faihabung mit sich bringet, seynd verbunden, nicht nur im Orth selbst die Wochen

chen: sondern auch ausserhalb, hauptsächlich aber die Jahr:
 Märkte zu besuchen und mit einem Stand zu bestellen;
 Zu dem Ende gestatten Wir denen: in Unseren Landen
 gefessenen zünftigen Meistern jedes Handwerks gnädigst,
 daß selbe, in so ferne als es in der Nachbarschaft üblich
 ist, auf denen Jahr: Märkten vor denen Fremden den
 Vorstand haben, auch in Ansehung derenjenigen Aus:
 länderen, bey welchen es eben so gehalten wird, gleicher
 massen um so viel früher, als anderer Orten es gegen Un:
 sere Unterthanen beobachtet wird, sail haben dörfen, und
 zu solchem Ende, auch damit kein Gefährde darunter ge:
 brauchet werde, von denen Beamten jeden Orts auf das
 von dem Meister jedesmalen in der Frühe zu thuede An:
 melden die Stund darzu bestimmet werde, auch solle es
 überhaupt in Unseren Fürstlichen Landen in Ansehung de:
 rer Ausländischen so gehalten werden, wie es von diesen
 gegen die Unserige geschiehet.

Art. CXI.

Hundert und eilftens: Bey Handwerkeren,
 bey welchen die Schau hergebracht ist, sollen weder
 Fremde noch Inheimische auf Wochen: und Jahr: Märk:
 ten was verkauffen, ehe die Schau ihrer Waare vorüber
 ist, bey Strafe im Uebertretungs: Fall von 2. fl.

Art. CXII.

Hundert und zwölftens. Welche Waar durch
 die Schau: Meistere und Deputirte nicht für Kaufmanns:
 Gut gefunden und deswegen ausgeschauet worden, solche solle
 an öffentlichem Markt nicht mehr sail gehalten, sondern

der Obrigkeit und Kunst verfallen seyn, kleinere Fehler aber nach der Schau-Ordnung gestrafet, die Straf-Gelder ordentlich in ein Register aufgeschrieben, und mit Beylegung des Registers verrechnet werden, bey einer auf die Schau-Meistere fallenden Straf von 3. fl.

Art. CXIII.

Hundert und dreyzehendens. Würde ein failhabender Meister, oder seine bey sich habende Leute zu kaufen Lust habenden, ehe solche vor ihren Stand kommen, zuruffen, oder gar von anderen Ständen hinwegwinken, und abwendig machen; So verfällt der Meister, es habe gleich er, oder die seinige zuwider gehandelt, so oft es geschieht, in eine Straf von 2. fl.

Art. CXIV.

Hundert und vierzehendens. Alles haussiren mit Waaren in, oder ausser denen Wochen- und Jahr-Mark-Tagen, wird hiemit, es möge Namen haben, wie es wolle, nebst Confiscation der verhaussirenden Waar verboten, bey Straf von 3. fl. Und hat

Art. CXV.

Hundert und fünfzehendens, derjenige, welcher einen Uebertreter anzeigt und überführet, von der confiscirten Waar ein Drittel zu gewärtigen.

Art. CXVI.

Hundert sechszehendens: Alle Waaren, welche auf Wochen- und Jahr-Märkten nicht verkauft werden, sollen entweder fortgeführt oder im Kauf-Haus aufgestellt, oder aber Verhüttung alles Unterschleiffes ohne
Ober-

Ober- oder Amtliche schriftliche jedoch ohnentgeltlich zu ertheilende Erlaubnuß in keinem Privat-Haus aufzuheben gegeben werden, bey Strafe 3. fl.

Art. CXVII.

Hundert siebenzehendens. Welcher Meister dem anderen seine Waar und Arbeit tadlet, verachtet, verkleineret, und seinem Mitmeister dadurch Schaden zufüget, und dessen überführet wird, verfallt nebst dem Schaden-Ersatz, so oft es geschieht, in eine Strafe von 2. fl.

Art. CXVIII.

Hundert achtzehendens. Wann jemand, wer der auch seye, mit einem Meister über eine zu verfertigende oder zu lieferende Arbeit einen Accord und Verding machet; So solle der Meister sich nicht unterstehen, die Arbeit einem anderen Meister, es seye gleich in einem niederen oder nemlichen Preis, zu verdingen und zu überlassen, bey Strafe von 4. fl. auch zugleich schuldig seyn, dem ersten Accord-Geber nach obrigkeitlicher Erkantnuß für allen Schaden und Interesse genug zu thun; Es wäre dann Sache, daß der Accord-Geber in den zweyten Verding auf einen anderen Meister selbst einwilligte.

Art. CXIX.

Hundert neunzehendens. Welcher Meister durch sich oder die Seinige dem anderen Meister seine Gesellen und Gesind in einige Wege, mit welcherley Worten oder Werken es auch immer seye, aufwicklet und auszutretten anreizet, der solle, so vielmal es geschieht, von der

Zunft gestraft werden um 2. fl. und der Gesell gleich fort wandern müssen.

Art. CXX.

Hundert zwanzigstens. Solle kein Meister, wann er an einen Kunden was zu fordern, oder sonst mit ihm was auszumachen hat, denselben diesertwegen vermögen, noch binden, daß er bey ihm arbeiten lassen müsse, weniger aber sich unterfangen, die von ihm in Händen habende Arbeit ruckzubehalten oder zu arrestiren, bey einer, (weilen die eigenmächtige Arreste in Rechten verboten) Uns allein gehörigen Strafe von 5. fl. sondern den Kunden vor Unserem Ober- oder Amt in der Ordnung belangen, und Rechts-Bescheid gewärtigen.

Art. CXXI.

Hundert ein und zwanzigstens. Solle keinem Meister mehr denn 3. Stühl, als zwey für Gesellen, und ein für einen Lehr-Jungen mit fremden Gesind zu besetzen erlaubt seyn, wo aber ein Meister selbstn Söhne hätte, mag er jeden neben denen Fremden, 3. Jahr lang, bis sie das Handwerk ausgelernet, brauchen, und, so er sie länger haben wollte, solle ihm für jeden ein Fremder abgehen bey Strafe von 1. fl. Es seye dann, daß derselbe wegen Haltung mehrerer Gesellen auf Anfrage von Unserem Ober- oder Amt, befindenden Umständen nach, Dispensation erhalten, und solches der Zunft schriftlich vorweisen würde, welchen Falls der Meister für jeden weiters haltenden Gesellen, das Quartal 15. Kr. in die Zunft-Lade zu erlegen hat, doch wollen Wir, wann die Mehr-

haltung

haltung der Gesellen nicht zu einem privat, sondern mehr zu gemeinem und der Handtschaft Nutzen abzielet, daß so dann ohnentgeltlich dispensiret werden solle, welches Wir der Billigkeit und Einsicht der Beamten überlassen.

Art. CXXII.

Hundert zwey und zwanzigstens. So ein Meister für sich das Handwerk nicht treiben mögte, sondern nur einem anderen helfen wollte, solle es ihm ohne verwehrt seyn, jedoch derselbe sich hernach nicht unterstehen, unter diesem Vorwand andere Arbeit bey Straf von 1. fl. zu verfertigen, und er das jährliche Leg-Geld zahlen.

Art. CXXIII.

Hundert drey und zwanzigstens. Auch wird gestattet, daß, so ferne jemand Alters, Unpäßlichkeit, oder anderer Ursachen wegen das Handwerk nicht forttreiben wollte, er das Meister-Recht sich und seinen Kinderen vorbehalten könne; Jedoch hat er forthin das jährliche Leg-Geld zu entrichten, und, wann er damit 3. Jahr saumseelig oder ruckständig bleiben würde; So hat er das Meister-Recht für sich und seine Kindere verlohren, und ist aus dem Junft-Buch auszuthun.

Art. CXXIV.

Hundert vier und zwanzigstens. Ist kein Meister befuat, sein Meister-Recht ohne Unsere ausdrückliche, bey Unserem Fürstlichen Hof-Raths-Collegio zu suchende Erlaubnuß auf einen anderen zu verlegen, oder zu

verkaufen, bey einer Uns allein zu verrechnen seyenden Strafe von 5. fl. und Nichtigkeit des Contracts.

Art. CXXV.

Hundert fünf und zwanzigstens. Bey Verlust des Handwerks und empfindlicher Strafe ist allen und jeden Meistern untersagt, sich in eine auswärtige Zunft einzulassen, und jene, welche etwa auswärtig zünftig wären, haben sich der fremden Zunft in Zeit einem Jahr von dieser Verkündung an loß zu wicklen, solches rechtlichen zu bescheinigen, oder die nemliche Strafe und Handwerks-Verlust zu gewärtigen.

Art. CXXVI.

Hundert sechs und zwanzigstens. Würde ein Meister Todes verfahren; So ist dessen hinterlassene Wittib befugt, mittelst Gesellen das Handwerk, so lange sie sich nicht an einen anderen Handwerker verheurathet, fortzutreiben, auch ihro vergünstiget, aus einer Werkstatt einen Gesellen, bey welchem ihr etwa habender Sohn das Handwerk fortlernen kan, nach Gefallen vors erstemal heraus zu nehmen, und der Meister verbunden, solchen ihro zu überlassen, bey Strafe von 2. fl. dahingegen jener Meister den ersten Gesellen, so ankommet, in seine Werkstatt vor anderen zu nehmen berechtiget ist.

Art. CXXVII.

Hundert sieben und zwanzigstens. Wann ein zünftiger Meister, dessen Weib, oder erwachsene Kinder absterben, sollen alle und jede im Ort wohnende Meistere nemlichen Handwerks den todten Leichnam zu Grab
begleit

begleiten, bey Strafe, der ohne Ursache ausbleibet, von
15. fr.

Art. CXXVIII.

Hundert acht und zwanzigstens. Sollte ein
ner freventlich und leichtfertiger Weis den Namen G^ot^t
tes oder Maria der allerreinsten Mutter G^ottes und
anderer Heiligen lästern, schänden und schmähen, oder
auch sonst fluchen und schwöhren; So verfallet dersel-
be, so oft er es thut, wegen gegebener Aergernuß in die
Zunft: Lade zur Strafe in 1. fl. gnädigster Herrschaft
Untersuchung und höhere Strafe vorbehalten.

Art. CXXIX.

Hundert neun und zwanzigstens. Sollte kein
Meister, es wäre dann grose Noth, und auch in diesem
Fall nicht ohne bey dem Pfarrer und Beamten eingeholte
Erlaubnus an Sonn- und Feyer: Tagen weder durch sich
selbsten, noch sein Gesindt arbeiten lassen, bey Strafe
von 2. fl. Herrschaftliche: und Kirchen: Strafe vorbe-
halten.

Art. CXXX.

Hundert dreyßigstens. Welcher dasjenige, so
bey gesamtem Handwerk verhandlet wird, und nicht zu
Unserem Nachtheil, noch gegen die gemeine Wohlfart und
Weesen laufet, ausplauderet, und kund machet, wird ge-
büffet mit 1. fl.

Art. CXXXI.

Hundert ein und dreyßigstens. Welcher Mei-
ster eine bekannte S. B. Hure, oder eine: von unehel:
Na cher

cher Geburt zur Ehe nimt, der solle, solang dessen Weib von Uns nicht legitimiret ist, kein Jungen lehren, noch Gesellen fördern können, unehelich gebohrne aber, bevor sie zu einem Handwerk gehen, bey Uns die Legitimation unterthänigst nachsuchen, oder nicht zugelassen werden.

Art. CXXXII.

Hundert zwey und dreyßigstens. Würde ein wirklich zünftiger Meister nächtlicher Weil zu einer Weibs-Person in ihre Kammer oder sonst in ein heimliches Ort einschleffen und dessen überwiesen werden; So muß er sich, Herrschaftlicher Untersuch- und Bestrafung ohneingegriffen, bey der Zunft, wann er noch leedig ist, mit 1. fl. wäre er aber geheurathet, mit 2. fl. loßwürcken.

Art. CXXXIII.

Hundert drey und dreyßigstens. Sollte ein ohnverheuratheter Meister sich gegen das sechste Gebott Gottes, oder ein geheuratheter Meister gegen die eheliche Pflicht sich gröblich versündigen; So hat er sich statt des sonst gewöhnlich gewesten Weins und Brods in dem ersteren Fall mit 3. fl. in dem letzteren Fall aber mit 6. fl. bey der Mitmeisterschaft wieder einzukauffen, vorbehaltlich jedoch der Ober- oder Amtlichen Untersuch- und Bestrafung.

Art. CXXXIV.

Hundert vier und dreyßigstens. Wird sich einer durch Diebstahl groß oder klein vergehen; So hat er
nun

um wieder unter die Meisterschaft eingenommen zu werden, in die Zunft-Laden zu bezahlen 1. fl. 30. kr.

Art. CXXXV.

Hundert fünf und dreyßigstens. In erst erzehlten Verbrechen vorstehender drey Artickelen ist die Untersuch- und Bestrafung Unserem Fürstlichen Ober- oder Amt, oder nach Größe derselben Unserem Fürstlichen Hof-Raths-Collegio ein- vor allemal vorbehalten, dar- ein sich die Zunft bey 10. fl. Uns allein gebührender Strafe nicht mischen, oder annehmen solle; Auch befehlen Wir

Art. CXXXVI.

Hundert sechs und dreyßigstens, daß die in vornen bemerkten drey Artickeln ausgeworfene Loßwürgungs-Gelder nicht gleich, wann der Fall vorkommet, verzehret, sondern zur allgemeinen Zehrung an dem Haupt-Bruder- oder allgemeinen Zusammenkunfts-Tag versparet, und dann erst ver- oder wann die Zunft noch in Schulden steckt, dieses Geld zu deren Abzahlung angewendet werden solle.

Art. CXXXVII.

Hundert sieben und dreyßigstens. Was entweder durch Urthel Unseres Fürstlichen Hof-Raths, oder durch oberamtlichen Spruch, oder durch Bescheid bey der Zunft erörtert, ausgemacht, und abgethan ist, soll keiner dem andern mehr vorwerfen, noch vorrupsen, damit er nicht zu größerem Schaden komme, oder es neue Uneinigkeiten und Unfrieden abseze, bey Strafe, der dawider handelt, so oft und vielmal es beschiehet von 2. fl.

Na 2

nebst

nebst welchen derselbe annoch dem Beleidigten vor öffentlicher Versammlung, doch mit Vorbehalt seiner Ehre, gehörig und schuldig abzubitten hat, bey nemlicher, oder so er widerspenstig ist, doppelter, mithin 4. fl. Strafe.

Siebende Abtheilung.

Von
Aufding, und Ledigsprechung derer
Jungen, und wie sich überhaupt wegen denenselben
zu verhalten seye.

Art. CXXXVIII.

Hundert acht und dreyßigstens. Ist kein neu angenommener Meister befugt, ehe er Proben seiner Handwerks-Erfahren- und Geschicklichkeit abgelegt hat, vor einem Jahr einen Jungen zu lehren, doch erlassen Wir der rechtlichen ohneigennützig- und unpartheyischen Einsicht Unseres Ober- oder Amts nach Lage deren Umständen hierinfals gegen eine in die Junft-Lade zu erlegende Recognition ad 1. fl. von diesem Jahr zu dispensiren.

Art. CXXXIX.

Hundert neun und dreyßigstens. Ebenfals ist kein Meister ermächtigt, wann er einen Jungen hat Ledigsprechen lassen, vor zwey Jahren einen anderen, oder gar zwey neben einander und zumal zu lehren, doch mag auch hierinnen bey hinlänglichen Beweg-Gründen von Unserem